



07. Februar 2017

## **Landgericht Essen: Routerfreiheit gilt sowohl für Bestands- als auch für Neukunden**

Seit dem 1. August 2016 haben die Endnutzer in Deutschland wieder die freie Wahl, welches Endgerät sie an ihrem Internetanschluss nutzen möchten.

Das TK-Endgerätegesetz verpflichtet die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, den Teilnehmern die notwendigen Zugangsdaten für den Anschluss der Endgeräte und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform, „unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss“ zur Verfügung zu stellen.

Doch nun hat das Landgericht Essen festgestellt, dass die Endgerätefreiheit nicht nur für Neu- sondern ebenfalls auch für Bestandskunden gilt. In seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil (Az.: 45 O 56/16) führt das Gericht aus, dass der Sinngehalt des Gesetzes nicht zwingend vorgebe, dass die maßgeblichen Daten ausschließlich im Falle eines Vertragsschlusses zur Verfügung zu stellen sind. Die Zugangsdaten seien eine zwingende Voraussetzung, um einen frei im Markt erhältlichen Router anzuschließen. Ohne die Herausgabe der Zugangsdaten sowohl an alle Kunden würde das Anschlussrecht nach Ansicht des Landgerichts Essen letztlich ins Leere laufen.

Die praktischen Erfahrungen bezüglich der Umsetzung der Endgerätefreiheit in den vergangenen Monaten haben gezeigt, dass die gesetzlichen Vorgaben aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit nicht immer verbraucherfreundlich und praxisnah umgesetzt wurden. Wir stimmen dem Landgericht Essen zu, dass eine Auslegung, die Bestandskunden durch die Verweigerung der Herausgabe notwendiger Zugangsdaten von der Endgerätefreiheit ausnimmt, nicht mit dem Zweck des TK-Endgerätegesetzes vereinbar wäre.



[Link zum Artikel der Verbraucherzentrale NRW](#)

[Link zum Urteil des Landgerichts Essen \(Az. 45 O 56/16\)](#)